

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 8 / 2023

Mittwoch, 15. März 2023

11. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Bildung eines Zweckverbandes „Synagoge Ermreuth“ zwischen dem Landkreis Forchheim und dem Markt Neunkirchen a. Brand

Bekanntmachung

Der Landkreis Forchheim und der Markt Neunkirchen a. Brand haben sich zu einem Zweckverband „Synagoge Ermreuth“ zusammengeschlossen und eine Verbandssatzung vereinbart. Dem Zusammenschluß und der Vereinbarung liegen Beschlüsse des Kreistags Forchheim vom 14. Juli 1989 und des Marktgemeinderates Neunkirchen a. Brand vom 10. Mai 1989 zugrunde.

Die Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung vom 2. Oktober 1989 Nr. 241 - 566 d nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020 -6-1-1) genehmigt.

Gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 1 KommZG wird nachstehend der Wortlaut der Satzung amtlich bekanntgemacht.

Bayreuth, den 2. November 1989

Regierung von Oberfranken

I. V. gez. Dr. Weideler, Regierungsvizepräsident

Der Landkreis Forchheim und der Markt Neunkirchen a. Brand schließen sich gemäß Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020 -6-1 -I) zuletzt geändert durch § 4 vom 09. März 2021 (GVBL S74) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende mit Schreiben der Regierung vom 2. Oktober 1989 Nr. 241 -566 d genehmigte Verbandssatzung (nachfolgend in der Fassung vom 02.09.2004 ist letzte Änderung):

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Synagoge Ermreuth“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neunkirchen a.Brand.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Landkreis Forchheim und der Markt Neunkirchen a. Brand.

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Vollzug des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG);

Bildung eines Zweckverbandes „Synagoge Ermreuth“ zwischen dem Landkreis Forchheim und dem Markt Neunkirchen a. Brand

2. 16. Sitzung des Kreistages am Montag, 27.03.2023 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

3. 17. Sitzung des Kreistages zusammen mit dem Stadtrat Forchheim am Dienstag, 28.03.2023 um 16:30 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

4. 28. Sitzung des Kreisausschusses am Donnerstag, 23.03.2023 um 16:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

5. 25. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten am Dienstag, 21.03.2023 um 15:00 Uhr im Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim

Sparkasse Forchheim:

1. Kraftloserklärung

2. Kraftloserklärung

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die ehemalige Synagoge in Ermreuth zu restaurieren, zu unterhalten und dort eine Ausstellung über die ehemaligen jüdischen Landgemeinden der Region zu betreiben. Zu diesem Zweck hat er das ehemalige Synagogengebäude samt Umgriff zu erwerben, die für die Ausstellung notwendigen Einrichtungen zu beschaffen, das Gebäude der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und für adäquate kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Verbandsorgane; Museums-Beirat

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwölf weiteren Verbandsräten; hiervon entsendet der Landkreis Forchheim sieben Verbandsräte und der Markt Neunkirchen a. Brand fünf Verbandsräte.

(2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter und die von ihrem Vertretungsorgan bestellten weiteren Verbandsräte vertreten.

Im Falle der Verhinderung der gesetzlichen Vertreter tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, ein sonstiger bevollmächtigter Vertreter.

(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 3 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre

Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.

§ 7 Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen laden und Ihnen das Wort erteilen.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen,

so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas Anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft seines Amtes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmen-Verhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung

wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über

1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
3. die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. den Stellenplan für die Dienstkräfte,
5. den Finanzplan,
6. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
7. die Festsetzung von Entschädigungen,
8. die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 10 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Der Verbandsvorsitzende erhält eine jährliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €, sein Stellvertreter in Höhe von 50,00 €. Die sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 75,00 € je Sitzung. Als Fahrtkosten werden 0,30 € je km erstattet.

Einheitliche Änderungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 (Anlage zum Bayer. Beamtenbesoldungsgesetz) gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die in § 1 und 2 genannten Entschädigungen. Die sich dabei ergebenden Beträge werden auf volle halbe Euro aufgerundet.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden

(1) Verbandsvorsitzender ist in Jahren mit ungerader Jahreszahl der jeweils 1. Bürgermeister des Marktes Neunkirchen a.Brand. Stellvertreter ist in diesen Jahren der jeweilige Landrat des Landkreises Forchheim. Verbandsvorsitzender ist in Jahren mit gerader Jahreszahl der jeweilige Landrat des Landkreises Forchheim. Stellvertreter ist in diesen Jahren der jeweilige 1. Bürgermeister des Marktes Neunkirchen a. Brand.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die

kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt unbeschadet des § 9 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er ist insbesondere befugt, Verträge, die Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Zweckverbandes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € abzuschließen.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 150,- € mit sich bringen.

§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 10 kann der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 11 eine Aufwandsentschädigung erhalten, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen

Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 13 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Angestellten und Beschäftigten zu sein.

(2) Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die Haushalts- und Kassenführung sowie anfallenden Bauhofleistungen werden im Auftrag des Zweckverbandes vom Markt Neunkirchen a.Brand wahrgenommen.

(3) Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten sowie die Haushalts- und Kassenführung werden im Auftrag des Zweckverbandes entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vom Markt Neunkirchen a. Brand wahrgenommen. Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen des Marktes Neunkirchen am Brand wird angewendet. Für die erbrachten Verwaltungs- und Bauhofleistungen wird seitens des Marktes Neunkirchen a.Brand ein entsprechender Beitrag erhoben. Dieser richtet sich nach den individuell aufgebrauchten Stunden und den jeweils zu Grunde liegenden durchschnittlichen Personalkosten. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es beim Entgelt für die (Bauhof-)Leistungen um einen Nettobetrag handelt. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b UstG, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die (Bauhof-)Leistungen aus dieser Satzung als umsatzsteuerbar und -pflichtig angesehen werden, schuldet der Empfänger der (Bauhof-)Leistungen zusätzlich zum Nettobetrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%.

III. Verbandswirtschaft

§ 14 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf den Landkreis Forchheim und den Markt Neunkirchen a. Brand im Verhältnis 65 zu 35 umgelegt.

(2) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.

(4) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu eins von Hundert für den Monat gefordert werden.

(5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 17 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus mindestens drei Verbandsräten, die jeweils verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören müssen.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung festgestellt.

(4) Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung nur mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Änderung der Verbandssatzung

(1) Der Austritt von Verbandsmitgliedern, deren Ausschluss sowie die Änderung des § 16 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt. Ein ausreichender Kündigungsgrund ist insbesondere gegeben, wenn die zur Instandsetzung des ehemaligen Synagogengebäudes erforderlichen staatlichen oder sonstigen Zuschüsse nicht gewährt werden können.

(4) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es erhalte, falls der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird erst bei Auflösung des Zweckverbandes fällig; eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 20 Schlichtung

Bei Streitigkeiten

1 zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern,

wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen,

2. der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis

ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 21 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer

Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können beim Verbandsvorsitzenden oder beim Markt Neunkirchen a. Brand eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Neunkirchen am Brand, 01.03.2023

Martin Walz

Zweckverbandsvorsitzender

7. Kreishaushalt 2023;

Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden

8. Kreishaushalt 2023

9. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 15.03.2023

Hermann Ulm

Landrat

2.

**16. Sitzung des Kreistages
am Montag, 27.03.2023 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Kreistages vom 19.12.2022
2. Geschäftsordnung für den Kreistag Forchheim, Änderungen im Fachbeirat für soziale Angelegenheiten
3. Vollzug des § 40 Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG;
Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss bei den Amtsgerichten für die Amtsperiode ab 01.01.2024
4. Ausschreibung von Schülerverkehren des Förderzentrums Forchheim (Pestalozzischule)
5. Umweltschutz- und Nachhaltigkeitspreis des Landkreises;
hier: Vergabe des Preises 2023
6. Beschlussfassung über die Ausschreibung von Reinigungsleistungen

3.

**17. Sitzung des Kreistages
zusammen mit dem Stadtrat Forchheim
am Dienstag, 28.03.2023 um 16:30 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Weiterentwicklung der Klinikstandorte im Rahmen der Krankenhausreform

Forchheim, 15.03.2023

Hermann Ulm

Landrat

4.

**28. Sitzung des Kreisausschusses
am Donnerstag, 23.03.2023 um 16:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 16.02.2023
2. Vollzug des § 40 Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG;
Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss bei den Amtsgerichten für die Amtsperiode ab 01.01.2024
3. Ausschreibung von Schülerverkehren des Förderzentrums Forchheim (Pestalozzischule)
4. Umweltschutz- und Nachhaltigkeitspreis des Landkreises;
hier: Vergabe des Preises 2023
5. Beschlussfassung über die Ausschreibung von Reinigungsleistungen
6. Weiterentwicklung der Klinikstandorte im Rahmen der Krankenhausreform
7. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 15.03.2023

Hermann Ulm
Landrat

5.

**25. Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten
am Dienstag, 21.03.2023 um 15:00 Uhr im
Landratsamt Forchheim, großer Sitzungssaal,
Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim**

TAGESORDNUNG:

1. Kenntnisnahme von der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bauangelegenheiten vom 14.02.2023
2. Kenntnisnahme von Auftragsvergaben
3. Wünsche - Anträge - Informationen

Forchheim, 15.03.2023

Hermann Ulm
Landrat

Sparkasse Forchheim

1.

Kraftloserklärung

eines Sparkassenbuches

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahren gem. Art. 33 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wurde durch die Sparkasse Forchheim folgendes Sparkassenbuch gemäß Art. 39 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr.:

3212882413

Forchheim, 10.03.2023

2.

Kraftloserklärung

eines Sparkassenbuches

Nach Durchführung des Aufgebotsverfahren gem. Art. 33 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wurde durch die Sparkasse Forchheim folgendes Sparkassenbuch gemäß Art. 39 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch Nr.:

3225042187

Forchheim, 14.03.2023

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch
